

Aufstellung des Bebauungsplanes der Gemeinde Morbach im Ortsbezirk Hoxel „Hoxel V - Landesweg“

Auswertung der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

1. Erläuterungen zum Verfahren

Der Gemeinderat Morbach hat am 17.2.2020 dem Bebauungsplanentwurf zugestimmt und die Planunterlagen für die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung freigegeben. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurden die Planunterlagen vom 2.3.2020 bis zum 3.4.2020 in der Gemeindeverwaltung öffentlich ausgelegt und auch im Internet zur Verfügung gestellt. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde aufgrund der Coronakrise bis einschließlich 5.6.2020 verlängert. Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TÖB) wurden die Planunterlagen mit Schreiben vom 18.2.2020 zur Verfügung gestellt mit der Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 3.4.2020.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden nachfolgend inhaltlich wiedergegeben, durch die Verwaltung kommentiert und mit einem Beschlussvorschlag zur Abwägung versehen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e.V., Wittlich
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Düsseldorf
- Deutsche Bahn Immobilien GmbH, Frankfurt
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Mayen
- Deutscher Wetterdienst, Offenbach
- DFS Deutsche Flugsicherung, Langen
- Dienstleistungszentrum ländlicher Raum (DLR) Mosel, Bernkastel- Kues
- Einzelhandelsverband für den Regierungsbezirk Trier e.V., Trier
- Forstamt Idarwald, Rhaunen
- Gemeindewerke, im Hause
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Mainz
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Trier
- Handwerkskammer Trier, Trier
- Industrie- und Handelskammer, Trier
- Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Wittlich
- Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz
- Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Trier
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Trier
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz – Fachgruppe Luftverkehr, Hahn-Flughafen
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Außenstelle Trier
- Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier
- Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Trier
- Tourismus- und Heilbäderverband Rheinland-Pfalz e.V., Koblenz
- Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel, Bernkastel-Kues
- Westnetz GmbH, Dortmund
- Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier

Folgende Fachbehörden haben mitgeteilt, dass ihrerseits keine Bedenken bestehen bzw. keine Anregungen vorgebracht werden:

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, Stellungnahme vom 3.3.2020
- Deutscher Wetterdienst, Offenbach, Stellungnahme vom 31.3.2020
- DFS Deutsche Flugsicherung, Langen, Stellungnahme vom 20.3.2020
- Forstamt Idarwald, Rhaunen, Stellungnahme vom 3.3.2020
- Handwerkskammer Trier, Trier, Stellungnahme vom 10.3.2020

- Industrie- und Handelskammer, Trier, Stellungnahme vom 30.3.2020
- Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel, Bernkastel-Kues, Stellungnahme vom 1.4.2020
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Außenstelle Trier, Stellungnahme vom 20.3.2020
- Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier, Stellungnahme vom 19.3.2020

Eingegangene Stellungnahmen:

Planungsbehörden:	
<p>2.1 Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Wittlich Wittlich, 18.3.2020</p>	<p><i>Kommentierung der Verwaltung</i></p>
<p>In dem v. g. Verfahren teile ich Ihnen nachstehend die Anregungen der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich mit: Der Bebauungsplan wird gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt. Gegen die Wahl dieses Verfahrens bestehen keine rechtlichen Bedenken. Trotz der geringfügigen Abweichung der Planfläche gegenüber dem Flächennutzungsplan wird die Planung als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen.</p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p>
<p>Seitens der unteren Landesplanungsbehörde werden gegen die Planung weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p>
<p>Der Beschluss des Bebauungsplanes ist nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss gemäß § 44 Abs. 5 BauGB einen Hinweis auf mögliche Entschädigungsansprüche und deren Erlöschen nach § 44 Abs. 3 und 4 BauGB enthalten. Außerdem ist auf die möglichen Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB sowie des § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung hinzuweisen.</p>	<p><i>Kenntnisnahme, die Verfahrenshinweise werden von der Verwaltung berücksichtigt</i></p>
<p>Nach erfolgter Bekanntmachung bitte ich, uns eine Kopie derselben sowie 2 Ausfertigungen des kompletten rechtsverbindlichen Bebauungsplanes zu überlassen. Ich wäre dankbar, wenn wir den Bebauungsplan in der rechtsverbindlichen Fassung zusätzlich als Datensatz zur Nutzung in den Geographischen Informationssystemen erhalten könnten.</p>	<p><i>Die Anregungen zur Übermittlung der Planunterlagen auch in digitaler Form werden von der Verwaltung berücksichtigt.</i></p>
<p>Hinweis: Auf die bestehende Problematik bzgl. dem Umgang mit Offenlagen von Bauleitplänen in Zeiten, in denen die Gemeindeverwaltung nicht für Jedermann geöffnet ist, weise ich</p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p>

<p>ausdrücklich hin. (Siehe E-Mail vom 17.03.2020)</p> <p>Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde: Da es sich lediglich um eine bestandssichernde Planung handelt und keine zusätzliche Versiegelung mit der Aufstellung des Bebauungsplanes einhergeht, werden keine Hinderungsgründe gegen die Planung gesehen. Der Planung kann somit aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt werden.</p> <p>Stellungnahme vorbeugender Brandschutz: Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine Anregungen oder Bedenken. Es wird vorausgesetzt, dass eine ausreichende Löschwasserversorgung von mind. 800 l/min (13,3 l/s) über einen Zeitraum von 2 Stunden bereits zum jetzigen Zeitpunkt gesichert ist.</p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p>
<p>Beschlussvorschlag der Verwaltung: Die Anregungen und Hinweise der Kreisverwaltung werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>	

<p>Fachbehörden:</p>	
<p>2.2 Dienstleistungszentrum ländlicher Raum (DLR) Mosel, Bernkastel- Kues Bernkastel-Kues, 23.3.2020</p>	<p><i>Kommentierung der Verwaltung</i></p>
<p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen aus Sicht der Abteilung Landentwicklung folgende Bedenken: Der ursprünglich als Wirtschaftsweg ausgebaute Landesweg soll als Straßenverkehrsfläche zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke ausgewiesen werden. Mit der Herstellung des Landesweges als öffentliche Erschließungsstraße (neue Funktion) sollte auch der Ausbaustandard entsprechend angepasst werden. Der neue Erschließungsweg sollte daher mindestens die Qualität eines landwirtschaftlichen Hauptwirtschaftsweges (gem. Richtlinie für den Ländlichen Wegebau Nr. 2.5.4.2) aufweisen. Wir empfehlen daher den Landesweg auf eine Mindestbefestigungsbreite von 3,50 m mit beidseits jeweils mindestens 0,75 m breiten Seitenstreifen auszubauen. Somit könnte ein konfliktfreier Begegnungsverkehr zwischen den landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen und den betroffenen Anliegern ermöglicht werden.</p> <p>Weitere Planungen unsererseits liegen in diesem Bereich nicht vor.</p>	<p><i>Die Wegeparzelle hat insgesamt eine Breite von 4,95 m. Der Regelquerschnitt der geplanten Straße sieht eine Fahrbahnbreite von 3,20 m mit einer anschließenden 0,30 m breiten Rinne und einem 1,10 m breiten Versorgungstreifen vor. Die Gemeinde hält diesen Ausbaustandard für die kombinierte Nutzung des Weges durch die begrenzte Zahl der Anlieger (4) und die Landwirtschaft für ausreichend.</i></p>

Beschlussvorschlag der Verwaltung: Die Hinweise der Fachbehörde werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.	

2.3 Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Mainz Mainz, 14.4.2020	Kommentierung der Verwaltung
<p>Denkmalpflegerische Belange sind aus Sicht der Direktion Landesdenkmalpflege insofern betroffen, als dass sich unmittelbar im Planungsgebiet die bislang nicht erkundete Festungsflakstellung Morbach/Hoxel befindet. Diese ist Element des Flächendenkmals „Westwall und Luftverteidigungszone West“, welches gem. §§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG Erhaltungs- sowie Umgebungsschutz genießt. Bei jeglichen Maßnahmen an dieser oder in ihrem unmittelbaren Umfeld sind das Erhaltungsgebot von Kulturdenkmälern sowie die Genehmigungspflicht bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beachten. Bei Bodeneingriffen bitten wir um entsprechende Benachrichtigung mit angemessenem zeitlichen Vorlauf (mind. Vier Wochen), um die konkreten Auswirkungen der baulichen Maßnahmen auf die Westwall-Reste zu prüfen und ggf. die Arbeiten fachlich zu begleiten.</p> <p>Die zu betrachtende Fläche liegt in einem ehemaligen Kampfgebiet sowie in der Kernzone des Westwalls, daher ist bei baulichen Maßnahmen auf ober- sowie untertägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände unbedingt zu achten. Falls vor Beginn einer Maßnahme die präventive Absuche von Kampfmitteln erfolgen sollte, ist diese durch einen Vertreter der Denkmalfachbehörde zu begleiten.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange der Direktion Landesdenkmalpflege. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie ist gesondert einzuholen.</p>	<p><i>Kenntnisnahme</i> <i>Es handelt sich bei diesem Bebauungsplan um eine bestandssichernde Planung in einem bereits bebauten Gebiet, die den derzeit geltenden Zulässigkeitsmaßstab für bauliche Vorhaben (nach § 34 BauGB) nicht verändert und nicht auf die Ausweisung neuer Bauflächen ausgerichtet ist. Im Plangebiet gibt es entlang der Kreisstraße lediglich noch eine Baulücke zwischen zwei bereits bebauten Grundstücken. Die Gemeinde beschränkt sich deshalb in ihrer Planung auf die Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes, der lediglich die Straßenverkehrsfläche auf einer bereits bestehenden Wegetrasse festsetzt, auf der in der Vergangenheit bereits Erdarbeiten stattgefunden haben.</i></p> <p><i>Die Hinweise der Fachbehörde auf die gesetzlichen Vorgaben können als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen werden.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Die Landesarchäologie wurde im Verfahren beteiligt.</i></p>

Beschlussvorschlag der Verwaltung: Die Hinweise der Fachbehörde werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise auf die gesetzlichen Vorgaben werden als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.	
--	--

2.4 Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Trier Trier, 23.3.2020	Kommentierung der Verwaltung
In dem angegebenen Planungsbereich sind der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier keine archäologischen	<i>Kenntnisnahme, die gesetzlichen Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz sind bereits als Hinweis im Bebauungsplan</i>

<p>Fundstellen bekannt. Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§ 16–21 DSchG RLP).</p>	<p>aufgeführt.</p>
--	--------------------

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Die Hinweise der Fachbehörde werden zur Kenntnis genommen, eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

<p>2.5 Landesamt für Geologie und Bergbau Mainz, 2.4.2020</p>	<p>Kommentierung der Verwaltung</p>
<p>Das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) nimmt Stellung als Träger öffentlicher Belange und unterstützt Ihre Vorhaben. Um die steigenden Anforderungen effizient erfüllen zu können, bittet das LGB Sie, zukünftig das zentrale Internetportal des Landes Rheinland-Pfalz (https://www.geoportal.rlp.de/) für die Beteiligungsverfahren zu nutzen und das LGB digital zu beteiligen.</p> <p>Bitte achten Sie dabei auf die genaue Übereinstimmung aller für das jeweilige Verfahren überplanten Flächen mit den zeichnerischen Festsetzungen.</p> <p>Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen abgegeben:</p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p>
<p>Bergbau/Altbergbau Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes „Hoxel V – Landesweg“ kein Altbergbau dokumentiert ist.</p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p>
<p>In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht.</p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p>
<p>Boden und Baugrund - allgemein Neben dem in der Begründung unter Kap. 2 bereits enthaltenen Hinweis zur Beachtung der einschlägigen Regelwerke bei Eingriffen in den Baugrund wird empfohlen, bei Neubauvorhaben objektbezogene Baugrunduntersuchungen durchzuführen.</p>	<p><i>Die Empfehlung kann als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen werden.</i></p>
<p>Der Hinweis auf die einschlägigen Bodenschutz-Normen in der Begründung unter Kap. 2 wird fachlich bestätigt.</p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p>
<p>- mineralische Rohstoffe Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.</p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p>

- **Radonprognose**

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem lokal erhöhtes und seltener hohes Radonpotential über einzelnen Gesteinshorizonten ermittelt wurde. Es wird dringend empfohlen, orientierende Radonmessungen in der Bodenluft vorzunehmen, um festzustellen, ob und in welchem Ausmaß Baumaßnahmen der jeweiligen lokalen Situation angepasst werden sollten.

Wir bitten darum, uns die Ergebnisse der Radonmessung mitzuteilen, damit diese in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von RLP beitragen.

Studien des LGB haben ergeben, dass für Messungen im Gestein/Boden unbedingt Langzeitmessung (ca. 3-4 Wochen) notwendig sind. Kurzzeitmessungen sind hierbei nicht geeignet, da die Menge des aus dem Boden entweichenden Radons in kurzen Zeiträumen sehr stark schwankt. Dafür sind insbesondere Witterungseinflüsse wie Luftdruck, Windstärke, Niederschläge oder Temperaturen verantwortlich. Nur so können aussagefähige Messergebnisse erzielt werden. Es wird deshalb empfohlen, die Messungen in einer Baugebietsfläche an mehreren Stellen, mindestens 6/ha gleichzeitig durchzuführen. Die Anzahl kann aber in Abhängigkeit von der geologischen Situation auch höher sein.

Die Arbeiten sollten von einem mit diesem Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro ausgeführt werden und dabei die folgenden Posten enthalten:

- Begehung der Fläche und Auswahl der Messpunkte nach geologischen Kriterien
- radongerechte, ca. 1 m tiefe Bohrungen zur Platzierung der Dosimeter, dabei bodenkundliche Aufnahmen des Bohrgutes
- fachgerechter Einbau und Bergen der Dosimeter
- Auswertung der Messergebnisse, der Bodenproben sowie der Wetterdaten zur Ermittlung der Radonkonzentration im Messzeitraum und der mittleren jährlichen Radonverfügbarkeit.
- Kartierung der Ortsdosisleistung (gamma)
- Interpretation der Daten und schriftliches Gutachten mit Bauempfehlungen

Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das LGB. Informationen zum Thema Radonschutz von

Die Hinweise und Empfehlungen der Fachbehörde können als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

<p>Neubauten und Radonsanierungen können dem „Radon-Handbuch“ des Bundesamtes für Strahlenschutz entnommen werden. Für bauliche Maßnahmen zur Radonprävention wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Umwelt (Radon@lfu.rlp.de)</p>	
<p>Beschlussvorschlag der Verwaltung: Die Hinweise der Fachbehörde zu Boden und Baugrund sowie zur Radonprognose werden als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	

<p>Versorgungsunternehmen:</p>	
<p>2.6 Deutsche Telekom Technik GmbH, Mayen Mayen, 12.3.2020</p>	<p><i>Kommentierung der Verwaltung</i></p>
<p>Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wertsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritte entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung.</p> <p>Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände.</p> <p>Wir weisen jedoch auf folgendes hin: Im Planbereich befindet sich eine Telekommunikationslinie der Telekom Deutschland GmbH zur Versorgung des Planbereichs. In dem von Ihnen angezeigten Ausbaubereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH, die ggf. von der Baumaßnahme berührt werden. Die vorhandenen Telekommunikationslinien sind aus dem beigefügten Plan ersichtlich.</p> <p>Daher beantragen wir folgendes sicherzustellen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, - dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird, - dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der 	<p><i>Die Belange des Versorgungsunternehmens werden im Rahmen der Erschließungsplanungen berücksichtigt.</i></p>

Leitungszonen nach DIN 1998 vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.

Wir bitten folgenden fachlichen Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Wir möchten Sie bereits jetzt in der Planungsphase bitten, dies zu berücksichtigen und entsprechende Bauzeitenfenster einzukalkulieren, damit die ggf. erforderlichen Arbeiten von Telekom Deutschland GmbH bzw. durch Telekom Deutschland GmbH beauftragte Unternehmen ausgeführt werden können.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden. Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher von uns in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen. (Planauskunft.Mitte@telekom.de)

Bitte beteiligen sie uns weiterhin im Rahmen des Bauleitplanverfahrens bei der Aufstellung von Bebauungsplänen gemäß § 4 des BauGB.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass beigefügte Pläne keine Einweisung ersetzen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Belange des Versorgungsunternehmens werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Sonstige:	
2.7 Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Trier Trier, 4.3.2020	Kommentierung der Verwaltung
<p>Der Weg Nr. 12/1, Flur 1, Gemarkung Hoxel liegt innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen. Belange des Landesbetriebs Mobilität Trier sind nicht berührt, wir empfehlen jedoch langfristig einen Ausbau des Weges gemäß den „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt)“.</p> <p>Hinweise zur Beachtung: Die Gemeinde hat durch entsprechende Festsetzungen in der Planurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen zum o.g. Bebauungsplan den Erfordernissen des § 1 Abs. 5 Nr. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maß Rechnung zu tragen. Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung zu erbringen. Es ist somit sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger der K 100 von jeglichen Ansprüchen Dritter bezüglich Lärmschutz freigestellt wird.</p> <p>Baugruben, Abgrabungen, Böschungen sowie sonstige Veränderungen des Baugrundes dürfen unabhängig vom Abstand zur Straße nur unter Einhaltung der technischen Regelwerke hergestellt werden. Insbesondere sind in eigener Verantwortung durch die Gemeinde bzw. die Bauherren bzw. deren Planverfasser die Anforderungen der DIN 4020 Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke, DIN 4124 Baugruben und Gräben und der DIN 4084 – Baugrund-Geländebruchberechnungen zu beachten. Erforderliche Untersuchungen und Berechnungen sind von der Gemeinde bzw. den Bauherren vorzusehen und gehen ausschließlich zu deren Lasten.</p> <p>Dem Straßeneigentum und den straßeneigenen Entwässerungsanlagen darf kein Abwasser und kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt werden. Es ist ebenfalls nicht gestattet, die Notüberläufe von</p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Es handelt sich bei diesem Bebauungsplan um eine bestandssichernde Planung in einem bereits bebauten Gebiet, die den derzeit geltenden Zulässigkeitsmaßstab für bauliche Vorhaben (nach § 34 BauGB) nicht verändert und nicht auf die Ausweisung neuer Bauflächen ausgerichtet ist. Die Gemeinde beschränkt sich deshalb in ihrer Planung auf die Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes, der lediglich die Straßenverkehrsfläche auf einer bereits bestehenden Wegetrasse festsetzt.</i></p> <p><i>Die Hinweise auf sonstige geltende Vorschriften sind im Bebauungsplanentwurf bereits überwiegend enthalten und können entsprechend redaktionell ergänzt werden.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p>

<p>Versickerungsmulden oder Regenrückhaltebecken an das straßeneigene Entwässerungssystem anzuschließen. Die bestehende Straßenentwässerungseinrichtung bzw. breitflächige Entwässerung der Straße darf in keiner Weise beeinträchtigt werden.</p>	
<p>Beschlussvorschlag der Verwaltung: Die Hinweise auf geltende Vorschriften werden im Bebauungsplan ergänzt. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>	

<p>2.8 Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Trier Trier, 5.3.2020</p>	<p><i>Kommentierung der Verwaltung</i></p>
<p>Im Bereich der aufgeführten Maßnahme befinden sich keine Liegenschaften des Landes, des Bundes oder der Gaststreitkräfte, welche von der Maßnahme jetzt betroffen und vom Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Trier, zu betreuen sind.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass das BAIUDBw Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn als Nachfolger für die Wehrbereichsverwaltung West sowie der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Landau, Abt. Pipeline Maßnahmen, Postfach 1340, 76803 Landau, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, von Ihnen zur Stellungnahme aufzufordern sind.</p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Das Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde beteiligt.</i></p> <p><i>Eine Betroffenheit des Landesbetriebes Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Landau, Abt. Pipeline Maßnahmen ist nicht gegeben.</i></p>
<p>Beschlussvorschlag der Verwaltung: Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>	

Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit abgegeben.